

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Andrea Astrid Voßhoff
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/302 –**

Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. November 1998 zur Entschädigungspflicht nach dem Vermögensgesetz bei Einziehung von beweglichen Sachen durch DDR-Behörden

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. November 1998 – 7 C 40.97 – entschieden, daß bei beweglichen Sachen ebenso wie bei anderen Vermögenswerten Entschädigung nach dem Vermögensgesetz verlangt werden kann, wenn die Restitution nicht mehr möglich ist. § 10 des Vermögensgesetzes beschränkt den früheren Eigentümer auf den Veräußerungserlös, wenn die Restitution aufgrund der Veräußerung einer beweglichen Sache ausgeschlossen ist; eine Entschädigung entfällt ganz, wenn die Veräußerung erlöslos geblieben ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes läßt sich diese an einen Veräußerungsvorgang anknüpfende beschränkende Sonderregelung nicht auf Sachverhalte übertragen, in denen die Restitution wegen Untergangs oder Unauffindbarkeit der Sache aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist.

1. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes?
2. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Die Prüfung der gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. November 1998 und die Abstimmung mit den zuständigen Ländern über das weitere Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes kommt anders als bestimmten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes keine Gesetzeskraft zu.

3. Wie viele Verfahren, bei denen es um bewegliche Sachen geht, sind von den Vermögensämtern noch nicht abschließend entschieden?

Nach der Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 30. September 1998 beträgt der Antragsstand für die sonstigen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Februar 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vermögenswerte (bewegliche Sachen, Schutzrechte u. a.) 109 202. Die Bearbeitungsstand-Statistik weist zum gleichen Zeitpunkt 70 690 Erledigungen aus. Zirka 38 500 Verfahren, die sich auf bewegliche Sachen, Schutzrechte u. a. beziehen, sind danach noch nicht abschließend entschieden.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung zu veranlassen, daß bereits abgeschlossene Verfahren nach dem Vermögensgesetz aufgrund dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erneut aufgegriffen werden, um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten?

Die Frage, ob bestandskräftige Bescheide, die eine Entschädigung für den Verlust beweglicher Sachen ablehnen, aufgehoben werden müssen, richtet sich nach dem jeweils einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes. Die Auslegung und Anwendung des Vermögensgesetzes obliegt in erster Linie den dafür zuständigen Landesbehörden.

5. Welche finanziellen Auswirkungen hat das Urteil unter Berücksichtigung der Fragen 3 und 4?

Die finanziellen Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. November 1998 lassen sich nur schwer abschätzen. Bei den offenen Verfahren wird ein bestimmter Prozentsatz der Ansprüche mangels Berechtigung unbegründet sein, ein anderer Anteil wird durch Rückübertragungen oder Erlösauskehr erledigt werden, ein weiterer Anteil würde dann zu entschädigen sein. Die Höhe der Entschädigung hinge von der auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts noch vom Gesetzgeber zu schaffenden Bemessungsgrundlage für die Entschädigung beweglichen Vermögens ab. Soweit aus Gleichheitsgesichtspunkten auch alle bereits abgeschlossenen Verfahren erneut aufgerollt werden müßten, wären die finanziellen Auswirkungen entsprechend höher. Legt man (nur) 50 000 Entschädigungsfälle zugrunde mit einem durchschnittlich zu entschädigenden Betrag von 5 000 DM, wäre von einem Gesamtvolumen von 250 Mio. DM auszugehen.